

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. III.

Nr. 39.

15. September 1894.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 28. August 1894 sucht die Direktion der **Jura-Simplon-Bahn** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung** folgender Linien ihres Netzes: Genève-Lausanne-St. Maurice (Aiguille des Paluds), Renens-Yverdon-Vaumarcus (inbegriffen die Abzweigung Morges-Bussigny), Lausanne-Singine, Palézieux-Fräschels, Yverdon-Freiburg, von total 359,976 Kilometer Länge, nebst Betriebsmaterial und Zubehörenden, im Sinne von Art. 9 und 25 des Gesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihe im Betrage von 140 Millionen Franken.

Dieses Anleihen ist bestimmt:

1. zur Rückzahlung folgender Anleihen in ihrem dermaligen Kapitalbestande: Ouest-Suisse 1854, 1856, 1857, 1861/65, Broye 1875, Suisse-Occidentale 1878, 1879, 1880, 1882, 1892;
2. zur Konsolidierung der schwebenden Schuld;
3. zur Deckung der für den Ausbau des Netzes erforderlichen Ausgaben (Anlage von Doppelspurgeleisen, Bahnhofumbauten, Brückenverstärkungen etc.).

Das Pfandrecht für das neue Anleihen geht den auf den bezeichneten Linien haftenden älteren Pfandrechten im Range unmittelbar nach, in dem Sinne, daß dasselbe nach Maßgabe der Rückzahlung und Löschung der Obligationen der älteren Anleihen im Range nachrückt.

In den Kantonen, zu deren Gunsten ein Heimfallsrecht existiert, soll mit Bezug auf diejenigen Linien, bei denen dieses Recht ausbedungen ist, das neue Pfandrecht mit Auslauf der bezüglichen Konzessionen erlöschen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **27. September** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 15. September 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[^{8/1}]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Handelsstand, welcher Waren aus Großbritannien per Post bezieht, wird hiermit aufmerksam gemacht, daß es sich in seinem eigenen Interesse dringend empfiehlt, bei Aufgabe einer Bestellung dem Absender ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Sendung eine Zolldeklaration in deutscher oder französischer Sprache mitzugeben sei. Da das schweizerische Zollpersonal nicht gehalten ist, die englische Sprache zu kennen, so kann eine in dieser Sprache beigegebene Deklaration Nachteile für den Warenempfänger zur Folge haben, insofern als der abfertigende Zollbeamte, wenn ihm die englisch geschriebene Deklaration nicht verständlich sein sollte, leicht dazu geführt werden könnte, einen höheren Zoll zu berechnen, als es bei einer in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Deklaration der Fall wäre.

Daherige Reklamationen könnten aber nur berücksichtigt werden, wenn eine zollamtliche Revision der Sendung stattgefunden hat.

Bern, den 14. September 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das Entrepôt und Hauptzollamt Vevey auf den 25. September nächsthin in das hierfür neu errichtete Gebäude in der Nähe des Bahnhofes verlegt und auf den gleichen Zeitpunkt an Stelle des bisherigen Hauptzollamtes am Dampfschifflandungsplatz in Vevey ein Nebenzollamt eröffnet wird.

Da das neue Entrepôt mit dem Bahnhof durch Schienengeleise verbunden ist, so können vom 25. September an Transitsendungen sowohl in ganzen Eisenbahnwagenladungen als in Stückgütern mit Geleitschein nach Vevey abgefertigt werden.

Bern, den 7. September 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Chêne-Bourg (Genf). Anmeldung bis zum 25. September 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1894
Date	
Data	
Seite	377-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.